

Allgemeine Hinweise zum Versteigerungstermin:

(Für die Richtigkeit der nachfolgenden Hinweise wird keine Gewähr übernommen!)

I. Gebotsabgabe

Die Gebote sind während der sogenannten Bietstunde abzugeben. Die Bietzeit beträgt mindestens 30 Minuten.

Wer ein Gebot abgeben möchte, muss sich ausweisen (gültiger Personalausweis od. Reisepass). Wer für einen anderen Gebote abgeben möchte, benötigt hierfür eine notariell beglaubigte Vollmacht, die ausdrücklich zum Bieten ermächtigt. Wer für eine juristische Person bzw. eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit bietet, muss die Vertretungsmacht durch Vorlage eines neuesten beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister nachweisen.

II. Sicherheitsleistung

Auf Antrag eines Beteiligten ist bei der Abgabe der Gebote Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von 1/10 des veröffentlichten Verkehrswertes zu erbringen. In Ausnahmefällen kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Anspruchs eines Beteiligten verlangt werden.

Achtung

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen:

Die Sicherheitsleistung erfolgt

- entweder durch Übergabe eines bestätigten Bundesbank/Landeszentralbankschecks bzw. eines Verrechnungsschecks, der frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden ist,

- oder durch Übergabe einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaftserklärung, deren Verpflichtung im Inland zu erfüllen ist,

- oder durch rechtzeitige Überweisung

mindestens 10 Tage vor dem Versteigerungstermin

auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg

Kontonummer. 24919 (BLZ 700 500 00)

Bayerische Landesbank München

IBAN: DE 34 7005 0000 0000 0249 19 **SWIFT (BIC):** BYLADEMM

unter Angabe Amtsgericht Traunstein, Aktenzeichen des Zwangsversteigerungsverfahrens, des Verwendungszwecks „Sicherheitsleistung“ und dem Namen des Einzahlers.

Im Versteigerungstermin muss eine Bestätigung der Landesjustizkasse über den Zahlungseingang vorliegen. Das Risiko der fehlenden Sicherheit trägt der Einzahler.

Verrechnungsschecks können nur angenommen werden, wenn sie von einem zugelassenen inländischen Kreditinstitut ausgestellt wurden.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit der Sicherheitsleistung empfiehlt sich eine kurze Rückfrage beim Vollstreckungsgericht.

III. Versteigerungsgrenzen

In der Versteigerung gelten folgende Grenzen, unter denen der Zuschlag nur in den gesetzlich geregelten Fällen erteilt werden kann.

5/10 Grenze:

Soweit das zuletzt abgegebene höchste Gebot, zuzüglich des Wertes der bestehenbleibenden Rechte, unter der Hälfte des Verkehrswertes liegt, muss der Zuschlag von Amts wegen, also automatisch, versagt werden.

7/10 Grenze:

Soweit das zuletzt abgegebene höchste Gebot, zuzüglich des Wertes der bestehenbleibenden Rechte, unter 70 % des Verkehrswertes liegt, kann der Zuschlag auf Antrag eines hiervon beeinträchtigten Beteiligten versagt werden. Soweit in einem vorausgegangenem Versteigerungstermin der Zuschlag wegen Nichterreichens einer der vorstehend genannten Wertgrenzen bereits einmal versagt wurde, haben diese Wertgrenzen für die dann folgenden Versteigerungstermine keine Geltung mehr. In der Terminsveröffentlichung wird hierauf entsprechend hingewiesen.

Die Versteigerungsgrenzen fallen für nachfolgende Versteigerungstermine nicht weg, falls in dem Versteigerungstermin überhaupt keine wirksamen Gebote abgegeben werden oder der Zuschlag aus anderen Gründen nicht erteilt werden kann. Bleibt ein Termin somit zum Beispiel deshalb ergebnislos, weil keine Bietinteressenten erscheinen oder die Erschienenen aus welchen Gründen auch immer gar kein Gebot abgeben (auch keines unter der 5/10-Grenze welches nicht zuschlagfähig wäre), so gelten die Grenzen auch im nächsten Versteigerungstermin fort. Dies kann dazu führen, dass die Versteigerungsgrenzen auch im zweiten, dritten oder x-ten Termin noch Geltung haben.

IV. Sonstiges

Die Versteigerung erstreckt sich auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme noch wirksam ist. Auf Zubehörstücke, die sich im Besitz des Schuldners befinden, auch dann, wenn sie einem Dritten gehören. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, (z.B. Dritteigentum) muss vor der Erteilung des Zuschlags die Freigabe durch Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens erwirken, da ansonsten für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten zum Verfahren angemeldet -und wenn ein Gläubiger oder Antragsteller widerspricht-glaubhaft gemacht werden. Eine verspätete Anmeldung führt zu absolutem Rangverlust, d. h. das Recht wird bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen im Range nachgesetzt.